



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Oberösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Wien, 25. August 2025  
GZ 2025-0.623.547

### **Entwurf eines Oö. Deregulierungsgesetzes 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. August 2025, GZ: Verf-2025-219232/3-Mar, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf ist geplant, Deregulierungsvorhaben des Landes Oberösterreich auf landesgesetzlicher Ebene umzusetzen, indem bestimmte gesetzliche Bestimmungen aufgehoben und Verwaltungsverfahren vereinfacht oder gänzlich gestrichen werden. Der Entwurf benennt dabei eine Reihe von zu novellierenden Landesgesetzen, unter anderem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001.

(2) Den finanziellen Erläuterungen des Entwurfs zufolge kommt es im Zusammenhang mit den geplanten Deregulierungsmaßnahmen zu nicht näher bezifferten Entlastungen der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden. In den Erläuterungen zu den Neuregelungen in § 25 Oö. NSchG 2001 wird hinsichtlich der Ausnahmeverfahren im Naturschutzrecht etwa angemerkt, dass diese Regelung zu einer Reduktion von Verfahren gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 führen, *„welche stets mit großem Aufwand für die Landesregierung sowie die Antragstellenden verbunden sind“*.

Aus Sicht des RH wären im Hinblick auf Art. 30 Abs. 2 der Oö. Landesverfassung die zu erwartenden Einsparungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvereinfachungen (insbesondere in der Oö. Bauordnung 1994 und dem Oö. NSchG 2001) ausgehend von den bisherigen Aufwendungen zumindest grob abzuschätzen und darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.A. Sch. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat